



Wenn die Umdeckung zur Haftungsfrage wird

Muss eine Mehrfachvertreterin oder ein Mehrfachvertreter für eine fehlerhafte Umdeckung einstehen, haftet nicht auch zwingend das begünstigte Versicherungsunternehmen. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden beschäftigte sich jüngst mit der Problematik. Die Details des Urteils.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hatte darüber zu entscheiden, ob ein Kunde fehlerhaft beraten wurde, seinen Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz (BU) in eine Grundfähigkeits-Versicherung umzudecken, ohne zuvor zu klären, ob er bisher Schutz gegen Berufsrisiken seiner Asthmaerkrankung hatte. Der Kunde nahm Vermittler und Versicherer auf Feststellung in Anspruch, dass diese haftbar seien. Das OLG sah nur den Vermittler als haftbar an. Dabei ließ es sich von den folgenden Erwägungen leiten.

Für die Beratungspflichtverletzung bei der Anbahnung eines Versicherungsvertrages haften ein Vermittler als Anscheinmakler, wenn er als Makler

aufträte. Dies sei der Fall, wenn er es versäume, sein Vertreterhandeln deutlich zu machen. Es sei anzunehmen, dass der Vertreter Pseudomakler sei, wenn weder vorgelegte Unterlagen noch das Vorbringen des Vertreters einen Anhalt für eine ausreichende Offenlegung seiner Vertreterstellung im Verhältnis zu verschiedenen Versicherern böten.

Dienstleistungsvereinbarung mit dem Kunden vorhanden?

Erstelle der Vermittler im Anschluss an das Beratungsgespräch ein Finanzgutachten, dem zu entnehmen sei, dass er als Unternehmensberater für den privaten Haushalt aufträte, und bezeichne er sich dabei als unabhängiger Spezialist und

Kompakt

- Ein Vertreter, der sich als unabhängig von Produktgebern präsentiert und dem Kunden entgeltlich Finanzgutachten erstattet, tritt auch bei korrekter Erstinformation wie ein Pseudomakler auf.
- Einer Beratung zur Umdeckung einer BU hat eine tiefgründige Analyse der zu diesem Zweck einzusehenden vorhandenen Policen und AVB des Kunden vorauszugehen.
- Für Beratungsfehler eines Mehrfachvertreters im Vorfeld der Abschlussberatung soll der Versicherer nicht einstehen müssen.

insbesondere unabhängig von Produktgebern, lasse dies nicht auf ein Handeln als Vertreter schließen.

Dies gelte erst recht, wenn der Vermittler eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem Kunden schließe, in der es heiße, der Auftraggeber wünsche eine Beratung in Versicherungs- und Finanzangelegenheiten durch das beratende Vermittlerunternehmen. Für einen Maklerauftritt spreche schon, dass eine gebührenpflichtige Beratung erbracht werde.

Objektiver Eindruck wichtiger als subjektive Vorstellung

In diese Richtung weise auch, wenn der Kunde in den Vermittlerunterlagen als Mandant bezeichnet werde. Finde sich im Beratungsprotokoll über einen Hinweis auf § 34d Gewerbeordnung (GewO) hinaus nichts für eine Vertreterstellung und werde auf eine Liste vertretener Versicherer hingewiesen, schließe dies eine Maklertätigkeit nicht aus. Auch Makler könnten auf eine eingeschränkte Auswahl hinweisen und hätten dabei unter anderem Versicherer namentlich zu benennen. Erwecke der Vermittler durch seine Unterlagen den Anschein, er sei Makler, reiche es auch nicht aus, dem Kunden vor dem Erstgespräch eine Statusinformation nach § 15 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) zu übergeben. Für eine Haftung als Anscheinmakler komme es auf den objektiven Eindruck an und nicht auf die subjektive Vorstellung des Kunden. Dieser müsse sich nicht einmal ausdrücklich auf eine Haftung als Anscheinmakler berufen. Ob die mit der Klage vorgetragene Haftung wegen Beratungspflichtverletzung aus der Tätigkeit als Anscheinmakler oder als Versicherungsvertreter folge, sei eine Rechtsfrage, die das Gericht auf der Grundlage des Parteivorbringens entscheide.

BU-Policen seien besonders beratungsbedürftig. Beim ersetzenden Neuausschluss habe der Makler auf Folgen und Risiken der Kündigung bestehender Policen hinzuweisen. Vor einer Umdeckung von BU-Versicherungen sei der Vermittler verpflichtet, sich einen Über-

blick über Versicherungssituation und Beratungsbedarf des Kunden zu verschaffen. Dabei müsse er sich bestehende Versicherungen zeigen lassen.

Außerdem habe er sich mit der Frage zu beschäftigen, welchen Inhalt eine aus dem Versicherungsschein ersichtliche Sondervereinbarung habe und was sich hieraus für den Versicherungsschutz ergebe. Zu einer tiefgründigen Analyse der Bedingungen bestehe Anlass, wenn der Kunde dem Vermittler als hilflos erscheine. Dass der Kunde vom Inhalt einer Sondervereinbarung nichts wisse, dürfe einen Vermittler nicht zufriedenstellen, da bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts deutlich werden könne, dass der Kunde bei einer erst wenige Monate zuvor abgeschlossenen Versicherung verschiedene Krankheiten der Atemwege angezeigt hatte und dies einen Risikoabschluss zur Folge hatte, weshalb seiner älteren Police ohne Risikoabschluss erhebliche Bedeutung zukomme.

Kundeninteresse an vollständiger BU-Absicherung

Setze der Kunde den Vermittler über seine Asthmaerkrankung in Kenntnis, sei es unentbehrlich zu prüfen, ob das Risiko gedeckt sei. Unterlasse der Vermittler dies und empfehle er die Kündigung der Police, die das Risiko decke, handele er fehlerhaft. Dies gelte auch, wenn der Kunde mit dem Wunsch nach einer Prämienreduktion an den Vermittler herantreten sei. Denn es sei davon auszugehen, dass ein Kunde besonderen Wert auf eine vollständige Absicherung seines BU-Risikos bei Atemwegserkrankungen lege, wenn er hierfür als Bäcker aufgrund seiner Vorerkrankung ein erhöhtes Risikoprofil aufweise.

Eine Haftung des Versicherers scheide aus, wenn die festgestellte Beratungspflichtverletzung vor Beginn der Beratung über die schließlich bei diesem geschlossene Grundfähigkeits-Versicherung erfolge und der handelnde Vermittler nicht Ausschließlichkeits-, sondern Mehrfachvertreter sei. Eine Zurechnung des Verhaltens eines Mehrfachvertreters

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

zu einem Versicherer scheide aus, wenn das beratungsfehlerhafte Verhalten die Anbahnungsphase vor der Abschlussberatung betreffe.

Eine Haftung als Erfüllungsgehilfe allein für den späteren Versicherer sei laut § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht gerechtfertigt, weil diese voraussetze, dass die Beratungspflichten in der Anbahnungsphase allein dazu dienen, die Verpflichtungen des späteren Versicherers zu erfüllen.

Der Entscheidung ist nicht zu folgen, soweit der Versicherer haftungsfrei bleiben soll. Unerheblich ist, ob der Vermittler als Anscheinmakler oder Vertreter haftet, da tatsächlich ein Vertreterhandeln vorliegt. Auch ein Vertreter muss dann, wenn der Kunde erkennbar unerfahren ist, eine bestehende BU darauf überprüfen, ob sie dem Kundenbedarf entspricht. Zudem gilt bei der Umdeckung, dass kein Kunde eine Verschlechterung seines Versicherungsschutzes will. Hat daher einer Umdeckung die Ermittlung des Versicherungsbedarfs vorzugehen, ist nicht nachvollziehbar, warum der Versicherer nicht für das Vertreterhandeln einstehen soll. Die beratungsfehlerhafte Kündigungsempfehlung erfolgte allein im Interesse des begünstigten Versicherers, weil sie die Neueindeckung bei diesem vorbereitet hat. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.